

---

## Gesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten <sup>1</sup>

---

(Änderung vom 17. Mai 2006)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 13. Mai 1981,<sup>2</sup> nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### I.

Das Gesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 13. Mai 1981 wird wie folgt geändert:

#### § 7 Abs. 1

<sup>1</sup> Zusicherungen von Kantonsbeiträgen auf Grund dieses Gesetzes dürfen längstens bis zum Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003<sup>3</sup> zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen erteilt werden.

### II.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>2</sup> Er tritt mit der Änderung vom 16. Dezember 2005<sup>4</sup> des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Josef Märchy  
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

<sup>1</sup> SRSZ 390.300.

<sup>2</sup> GS 17-341.

<sup>3</sup> BBI 2003 6591.

<sup>4</sup> BBI 2005 7479.